

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)

Landkreis Heilbronn

Vorläufige Anordnung

vom 04. März 2021

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Um der Teilnehmergeinschaft die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege zu ermöglichen, ordnet das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auf Grund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Cleebronn (Michaelsberg) Folgendes an:

- 1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen. Betroffen hiervon sind sämtliche im Verfahrensgebiet auf Gemarkung Cleebronn liegende Rebflurstücke (Flst. Nr. 5815, 5816, 5817, 5818, 5819, 5820, 5821, 5822, 5823, 5824), die Wegflurstücke Nr. 5800 und 5873, sowie auf Gemarkung Botenheim von Flurstück Nr. 2429 der nordöstliche Bereich.
- 1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Cleebronn (Michaelsberg)

ab 15. März 2021

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

- 1.3 Die Beteiligten haben, bis zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt, die auf den zu entziehenden Flächen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung,

sowie sonstige Bestandteile, mit Ausnahme der Flächen nach Nr. 1.4

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.Bl. S. 55) (AGFlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, so dass möglichst viele Wurzelteile aus dem Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen mit zu entfernen.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergeinschaft möglich.

- 1.4 Aus Gründen des besonderen Artenschutzes dürfen auf der Fläche des Steinriegels am Fuße der Treppe (Fußweg) – auf Flurstück Nr. 5824 – im Südwesten des Verfahrensgebietes auf Gemarkung Cleeborn keine Veränderungen vorgenommen werden (sog. Tabuflächen). Darauf wird besonders hingewiesen.
- 1.5 Wer eine Schädigung dieser Flächen vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt, die hiermit auf Grund von § 50 FlurbG festgesetzt werden. Mit den festgesetzten Geldabfindungen sind auch erstattungsfähige Ertragsausfälle abgegolten. Die Geldabfindungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind in dem "Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile" nachgewiesen. Dieses Verzeichnis ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Hinweise

Auslegung von Unterlagen

Auf eine Auslegung der Unterlagen wird verzichtet. Diese Anordnung mit Begründung kann auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4076) eingesehen werden.

Auszahlung der Geldabfindungen

Die Geldabfindungen nach Nr. 3 werden über den Verband der Teilnehmergeinschaften ausbezahlt. Die Teilnehmergeinschaft wird die Geldabfindungen für die Rebstöcke gegen Beiträge (§ 19 FlurbG), die die Teilnehmer zu leisten haben, verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn eingelegt werden.

6. Begründung

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die Voraussetzungen für den vorgesehenen Rebenaufbau zu schaffen. Dies erfordert das Entfernen der vorhandenen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtungen und sonstige Bestandteile) und den Besitzentzug für die Grundstücksflächen, weil

- das Gelände im Bereich der Rebflurstücke umgestaltet und
- Maßnahmen zum naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die unter Nr. 1.4 genannte Tabufläche dient als Rückzugsfläche für die Zauneidechse während der Geländeumgestaltung. Würde diese Fläche nicht erhalten bleiben, käme es zu einer weiteren Schädigung der Population und zu erheblichen nachträglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 01.03.2021 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, um die rechtzeitige Durchführung des mit erheblichen Mitteln geförderten Rebenaufbaues zu gewährleisten. Die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau durch die Beteiligten und damit verbunden die Zeitdauer der noch schadlosen Bepflanzung (z. B. max. Lagerungsmöglichkeit des bestellten Pflanzgutes) erfordern einen möglichst kurzen Zeitablauf. Der Rebenaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden. Jede Verzögerung bedeutet, dass die Beteiligten erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt in den Genuss der betriebserleichternden Flurbereinigungsmaßnahmen kommen und weitere Ertragsausfälle hinnehmen müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend geboten.

Zu Nr. 3:

Die Geldabfindungen für die wesentlichen Grundstücksbestandteile werden bereits in Verbindung mit der vorläufigen Anordnung festgesetzt, um diese den Beteiligten alsbald mit Forderungen seitens der Teilnehmergeinschaft (Beiträge nach § 19 FlurbG) verrechnen zu können und dadurch Härten zu vermeiden.

gez. Drotleff
Amtsleiter

D.S.